

Datum:
29.03.2017

Betreff

Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern - Neufassung

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Wirtschaftsausschuss Trittau (Vorberatung)	23.03.2017	Ö
Sozial-, Sport- und Kulturausschuss Trittau (Vorberatung)	28.03.2017	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	30.03.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 (TOP 6) beschlossen, dass die provisorische Krippe in die Trägerschaft der Gemeinde übernommen wird. Hiermit verbunden ist eine Änderung der bestehenden „Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten)“. Dieses wurde als Anlass genommen, die aus 2001 stammende und zwischenzeitlich siebenmal geänderte Satzung grundlegend zu überarbeiten. Die Satzungsinhalte sind auf Lesefähigkeit und Übersichtlichkeit geprüft und an die aktuelle rechtliche Situation und Notwendigkeit angepasst worden.

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen sind:

- die Aufnahme der Krippenbetreuung,
- die automatische Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 4 Abs. 6 und 7),
- Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde und nicht mehr durch den Beirat (§ 4 Abs. 8),
- Anpassung der Schließzeiten (§ 6 Abs. 4),
- Regelungen zur Betreuung schulpflichtiger Kinder nach dem 31.07. (§ 6 Abs. 6),
- Regelungen zur Verpflegung (§ 7),
- Bildung eines Gesamtbeirates (§ 11 Abs. 4 und 5),
- Ermäßigte Beiträge (§ 15),
- Versicherungsschutz und Haftpflicht (§ 16),
- Mitteilungs- und Auskunftspflichten (§ 17),
- Aufsicht (§ 18).

Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung in § 14 wird seitens des Fachdienstes Finanzen angemerkt, dass für den Beschluss einer Gebührensatzung dem Satzungsgeber eine Gebührenkalkulation vorzulegen ist. Der Satzungsgeber, d.h. die Gemeindevertretung, muss sich ein Bild darüber machen können, mit welcher Refinanzierungshöhe kalkuliert wird. Da eine Neufassung der Satzung erfolgt, gilt dieses sowohl für die Krippe als auch für den Kindergarten. Die Gerichte halten im Einzelfall eine Gebührensatzung ohne Kalkulation für nichtig, mit der Folge, dass ein möglicher Kläger gar keine Gebühren zu zahlen hat, da dann keine wirksame Satzungsregelung vorliegt (bis zu einer evtl. Nachbesserung).

Seitens des Fachdienstes Kinder, Jugend und Kultur wird angeregt, dass aktuell keine Gebührenerhöhung für den Kindergartenbereich vorgesehen wird. Mit dem DRK und der Kirchengemeinde Trittau als weitere Träger von Kindertagesstätten in Trittau besteht die

Vereinbarung, dass deren Gebühren sich an denen der Gemeinde orientieren. Eine kurzfristige Änderung würde daher auch Auswirkungen auf diese Einrichtungen haben. Hinsichtlich der Kindergartengebühren hat sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 19.05.2016 gegen eine Anhebung der Benutzungsgebühr ausgesprochen. Zeitnah wird eine erneute Prüfung der Gebührenkalkulation durchgeführt werden.

Erfahrungswerte für den Krippenbereich liegen in der Gemeinde nicht vor. Aufgrund der im Vergleich zum Kindergarten geringeren Anzahl betreuter Kinder in einer Gruppe (10 statt 20) und dem höheren Personalschlüssel (2,0 statt 1,5 je Gruppe) ist von deutlich höheren Kosten auszugehen. Hier sollte sich die Gemeinde an den Gebühren der anderen Krippeneinrichtungen in Trittau orientieren. Diese liegen bei 56 € je Betreuungsstunde im Monat in den beiden DRK-Einrichtungen bzw. bei 55 € je Betreuungsstunde im Monat in „An der Aue“. Es ist beabsichtigt, hier einheitliche Krippengebühren herbeizuführen.

Bei der Gebühr für die Spontanbetreuung nach § 14 Abs. 5 sollte entsprechend der unterschiedlichen Gebührenhöhe zwischen Kindergarten und Krippe und auf Grund des unterschiedlichen Betreuungsschlüssels für die Krippe eine Gebühr von 7,- € festgelegt werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss haben dem Beschlussvorschlag und dem Satzungsentwurf in ihren Sitzungen am 23.03.2017 bzw. am 28.03.2017 zugestimmt. In der Satzung gibt es eine redaktionelle Änderung in § 6 Abs. 6. Hier muss es richtig lauten: „In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 6 § 4 Abs. 7 ...“.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern - Neufassung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsplan 2017 bereits berücksichtigt.

Anlagen:

- Lesefassung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindergärten)
- Entwurf der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern - Neufassung (Korrektur)
- Anlage zum Satzungsentwurf
- Wirtschaftlichkeitsübersicht Kindergärten der Gemeinde Trittau vom 02.05.2016